

Hauptsatzung der Gemeinde Thedinghausen

Gemäß §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen am 1. November 2006 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und der Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „**Gemeinde T h e d i n g h a u s e n.**“

(2) Die Gebiete der früheren Gemeinde Thedinghausen

Dibbersen - Donnerstedt

Eißel

Holtorf - Lunsen

Horstedt

Thedinghausen

Werder

und der früheren Gemeinde Morsum

Ahsen-Oetzen

Beppen

Morsum

Wulmstorf

werden als Gemeinde Thedinghausen

Ortsteil Dibbersen

Ortsteil Donnerstedt

Ortsteil Eißel

Ortsteil Holtorf

Ortsteil Horstedt

Ortsteil Lunsen

Ortsteil Thedinghausen

Ortsteil Werder

Ortsteil Ahsen

Ortsteil Beppen

Ortsteil Morsum

Ortsteil Oetzen

Ortsteil Wulmstorf

bezeichnet.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Thedinghausen zeigt
unter goldenem Zinnenschildhaupt im blauen,
mit goldenen Sternen bestreutem Felde einen
rotbewehrten und bezungen goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Thedinghausen sind
Blau - Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das im Absatz 1 beschriebene Wappen der Gemeinde
Thedinghausen und die Umschrift „Gemeinde Thedinghausen - Landkreis Verden.“

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der
Vermögenswert 2.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen
oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge
aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung
handelt, deren Vermögenswert 1.500,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und
durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die
gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die
Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der
Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung
und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und
Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind im Amtsblatt für den Landkreis
Verden mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit
Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen eingereicht, haben sie eine
Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern
können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat

gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Thedinghausen werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden veröffentlicht; sie sollen der Bevölkerung nachrichtlich im Aushangkasten beim Rathaus zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thedinghausen werden durch Aushang im Aushangkasten beim Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 7

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der bisherigen Gemeinden Morsum vom 10. Juli 1972 und Thedinghausen vom 20. Oktober 1972 außer Kraft.

Thedinghausen, den 1. November 2006

Gemeinde Thedinghausen

(Ehlers)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor